

25.04.2023

Abänderungsantrag in zweiter Lesung

der Abgeordneten Wolfgang Gerstl, Jörg Leichtfried, Agnes Sirkka Prammer,
Nikolaus Scherak,

Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht des Verfassungsausschusses 2010 der Beilagen über den Antrag 3077/A der Abgeordneten Wolfgang Gerstl, Jörg Leichtfried, Agnes Sirkka Prammer, Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die „Stiftung Forum Verfassung“ erlassen wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

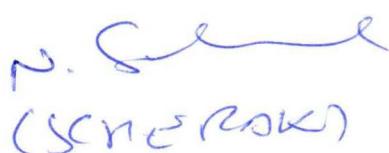
1. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Geldwerte Leistungen aus den Mitteln der Stiftung dürfen nicht geleistet werden an
1. die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren nahestehende Angehörige;
2. Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren nahestehende Angehörige;
3. Bedienstete des Verfassungsgerichtshofes und deren nahestehende Angehörige;
4. Mitglieder der Organe der Stiftung und deren nahestehende Angehörige;
5. den Verfassungsgerichtshof, sofern es sich dabei nicht um angemessene Leistungen aus einem Mietverhältnis handelt;
6. Bedienstete der Stiftung und deren nahestehende Angehörige, sofern es sich nicht um angemessene Leistungen aus einem Dienstverhältnis zur Stiftung handelt, und
7. den Stiftungsprüfer bzw. die Stiftungsprüferin und deren nahestehende Angehörige, sofern es sich nicht um das Entgelt für die Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsprüfers bzw. der Stiftungsprüferin handelt.“

2. § 9 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. zwei Mitglieder, die von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes entsendet werden;“

3. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Stiftungsvorstandes“ durch das Wort „Kuratoriums“ ersetzt.


(Leichtfried)
(Scherak)
(Drobik)
(Gerstl)

Begründung:

Zu Z 1: Damit schon der Anschein ausgeschlossen ist, die objektive und unbeeinflusste Amtsführung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wäre durch (indirekte) geldwerte Leistungen Dritter in Frage gestellt, dürfen aus den Mitteln der Stiftung keine geldwerten Leistungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren nahestehende Angehörige, an Bedienstete des Verfassungsgerichtshofes und deren nahestehende Angehörige, sowie an Mitglieder der Organe der Stiftung und deren nahestehende Angehörige geleistet werden, auch wenn diese für die Stiftung – in welcher Form auch immer – tätig werden.

Geldwerte Leistungen seitens der Stiftung an den Verfassungsgerichtshof dürfen nur geleistet werden, wenn diese Leistung durch ein Mietverhältnis begründet sind. Hier ist etwa an den Fall zu denken, dass sich die Stiftung in Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes einmietet. Geldwerte Leistungen seitens der Stiftung an Bedienstete der Stiftung sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um das Entgelt aus einem Dienstverhältnis zur Stiftung. Das gilt auch für Bedienstete der Stiftung, die gleichzeitig Bedienstete des Verfassungsgerichtshofes sind. Schließlich dürfen geldwerte Leistungen an den Stiftungsprüfer bzw. die Stiftungsprüferin nur dann erfolgen, wenn es sich um das Entgelt für die Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsprüfers bzw. der Stiftungsprüferin handelt.

Unter dem Begriff „geldwerte Leistung“ ist in diesem Zusammenhang jegliche Zahlung oder Sachleistung zu verstehen; unter dem Begriff „nahestehende Angehörige“ sind der Ehemann bzw. die Ehefrau, der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin, der Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin sowie die in direkter Linie verwandten Personen zu verstehen.

Zu Z 2: Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sollen mit Zweidrittelmehrheit auch darüber entscheiden, welche ehemaligen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes Kuratoriumsmitglieder sein sollen, um eine möglichst breite Basis für Kuratoriumsentscheidungen sicherstellen zu können.

Zu Z 3: Ein redaktionelles Versehen wird behoben.